

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm
vertreten durch den Fachbereich
Bildung und Soziales

und

die Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen und
Familienplanung des Vereins
Familienplanung e.V.

2. Gegenstand dieser Vereinbarung; gesetzliche Grundlage

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch den Verein Familienplanung e.V., Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung, im Bereich der Wahrnehmung von Aufgaben im Hinblick auf Schwangerschaft und Familienplanung nach dem Sozialgesetzbuch, dem Schwangerenkonfliktgesetz (SchKG) und dem Strafgesetzbuch (StGB) erbracht werden.

Die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung ist seit 1976 vom Land Baden-Württemberg als Beratungsstelle nach § 219 StGB anerkannt und unterliegt insofern den gesetzlichen Anforderungen des Bundesrechts und der Landesrichtlinien. Sie wird von der Stadt Ulm seit 1975 finanziell gefördert.

3. Inhalt dieser Vereinbarung ist

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - für die Jahre 2024 – 2026 einen Budgetansatz von jährlich

55.600 €

(in Worten: fünfundfünfzigtausendsechshundert)

zur Verfügung, sofern die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern die Beratungsstelle zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (Berechnungsgrundlage: 5,35 festangestellte Fachkräfte) verringert. Das Land fördert 1,0 Stellenanteile für die Informations- und Vernetzungsstelle Pränataldiagnostik. Bei Wegfall dieser Förderung mit entsprechender Reduzierung der Fachkräfte ist kein neuer Budgetvertrag erforderlich. Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor. Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anhang 1) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - „Erweitertes Führungszeugnis“ - Rechnung zu tragen.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht), der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Geldflussrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales, sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung Einsicht zu nehmen.

3.4 Datenschutz

Die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

3.5 Personal

Die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung orientiert sich bei ihren beschäftigten Mitarbeitern/-innen am TVöD. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung mit ihren Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.7 Dimensionen der Vielfalt

Die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht soweit möglich alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in ihre Angebote und Leistungen mit ein.

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2026, unter Vorbehalt der Finanzierungbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Margit Abele
Stellv. Abteilungsleiterin Soziales

Margarita Straub
Leiterin der Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen und Familienplanung
des Vereins Familienplanung e.V.

Evelyne Wiesneth
1. Vorsitzende Familienplanung e.V.

Thomas Müller-Staffelstein
Vorstandsmitglied Familienplanung e.V